

GRÜNE GIFTLISTE

Kompetenz von Bündnis 90/Die Grünen in den Bereichen Bürgerrechte, Rechtsstaatlichkeit und Datenschutz

Folgenden Gesetzen, denen die FDP nicht zugestimmt hat, haben Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt:

1. Gesetz zur Neureglung von Beschränkungen des Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses, G-10 Gesetz (2001)

- Auch mutmaßliche Einzeltäter und lose Gruppierungen, die weder einer terroristischen Vereinigung angehören, noch in deren Namen eine Straftat begehen, unterliegen den Maßnahmen nach dem G-10-Gesetz. Dies stellt das Trennungsgebot nach Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, das sicherstellen soll, dass die Kopplung geheimdienstlicher Informationsmacht und polizeilicher Exekutivbefugnisse verhindert wird, in Frage. Ermittlungen von der Eingriffsschwelle eines konkreten Anfangsverdachts zu lösen und nach nachrichtendienstlicher Art schon im Vorfeld zur Verdachtsgewinnung durchzuführen, weitet die Gefahr unverhältnismäßig aus, dass auch gegen Unbescholtene strafrechtlich ermittelt wird.
- Die Benachrichtigung Betroffener über Beschränkungsmaßnahmen nach dem G-10-Gesetz kann unterbleiben, wenn nach Ablauf von 5 Jahren nicht absehbar ist, ob eine Benachrichtigung ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme möglich ist. Dies widerspricht dem Volkszählungsurteil des BVerfG, nach dem die grundsätzliche Pflicht zur Unterrichtung des Betroffenen nach dem Wegfall der Zweckgefährdung für Informationseingriffe generell bestätigt hat. Dem Betroffenen werden damit seine Rechtsschutzmöglichkeiten genommen, wenn die Mitteilungspflicht unterbleibt.
- Die vorgesehenen Ausnahmen von der vom BVerfG geforderten Kennzeichnungspflicht bei der Übermittlung von Daten, die aus G-10-Maßnahmen stammen, begegnen schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken.

2. Terrorismusbekämpfungsgesetz, „Schily II“ (Dezember 2001)

- Dem Verfassungsschutz wird ein weitgehender Zugriff auf Kundendaten von Banken, Telekommunikationsunternehmen, Post- und Luftfahrtunternehmen erlaubt ohne vorherige richterliche oder richterähnliche Überprüfung. Dieser Zugriff ist nicht auf Verdächtige begrenzt.
- Eine Vorfeldermittlungskompetenz des Bundeskriminalamtes ohne irgendeinen konkreten Straftatverdacht schließt der Gesetzentwurf nicht aus. Diese Kompetenzerweiterung hebt die strafprozessualen Rechte von Beschuldigten aus und kehrt letztlich die Unschuldsvermutung um.

- Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Verteilung von polizeilicher und nachrichtendienstlichen Kompetenzen wird verwischt. Das gilt sowohl für das Verhältnis zwischen Polizei und Diensten (Trennungsgebot) als auch für das Verhältnis der Polizeibehörden von Bund und Ländern (Ausweitung der Befugnisse der Bundespolizei BKA und BGS zu Lasten der Landespolizei).
- Der Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Einführung von biometrischen Merkmalen den Hinweis, dass die Art ihrer Speicherung, ihrer sonstigen Verarbeitung und ihrer Nutzung durch (ein späteres) Bundesgesetz geregelt werden. Dies lässt die Einführung einer zentralen Referenzdatei zu, die neben der Verifizierung auch die Identifizierung einer bestimmten Person möglich macht. Bei Ausweisdokumenten für Bundesbürger und Ausländer wird die Möglichkeit computerunterstützter Identifizierung von Personen durch biometrische Daten in Ausweispapieren eröffnet. Hierzu nimmt das Gesetz Änderungen des Passgesetzes und des Gesetzes über Personalausweise dergestalt vor, dass – neben Lichtbild und Unterschrift – weitere biometrische Merkmale in Pass und Personalausweis auch in verschlüsselter Form aufgenommen werden dürfen. Im Ausländergesetz wird die Nutzung biometrischer Merkmale in der oben genannten Art und Weise ebenfalls als Option eröffnet.

3. Finanzmarktförderungsgesetz (2002)

Per Gesetz werden die Banken verpflichtet, Dateien einzurichten, in die alle Konten und Depots mit Name des Kunden, Geburtsdatum, Verfügungsberechtigten sowie Einrichtungs- und Auflösungsdatum eingespeist werden müssen. Bei jeder Änderung einer Angabe muss ein neuer Datensatz angelegt werden. Die Dateien dürfen erst drei Jahre nach der Auflösung des Kontos oder Depots gelöscht werden. Diese Daten müssen die Banken auf eigene Kosten so aufbereiten und zur Verfügung stellen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) jederzeit mittels automatisiertem Verfahren darauf zugreifen kann. Dabei muss das Datensystem von den Banken technisch und organisatorisch so ausgelegt sein, dass nicht einmal sie selbst erkennen dürfen, wenn die BAFin von ihrem Zugriffsrecht Gebrauch macht. Diese Kontrollstelle bei der BAFin ist die sog. Kontenevidenzzentrale. Damit hat die BAFin einen aktuellen und vollständigen Überblick über die Existenz sämtlicher Konten und ihrer Inhaber. Damit ist per Gesetz der „gläserne Bürger“ geschaffen worden.

4. Gesundheitsmodernisierungsgesetz (September 2003)

Für das neue Vergütungssystem werden auch die Abrechnungen der ambulanten Behandlungen mit versichertenbezogener Diagnose an die Krankenkassen übermittelt. Mit der Neuregelung könnten die Krankenkassen rein tatsächlich umfassende und intime Kenntnisse über 60 Mio. Versicherte erhalten. Die Möglichkeiten der Pseudonymisierung sind nicht ausreichend genutzt worden. Ohne strenge Zweckbindungsregelungen könnten die Krankenkassen diese Daten nach den verschiedensten Gesichtspunkten auswerten. Damit rückt der gläserne Patient näher.

5. Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Oktober 2003)

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen auf elektronischem Wege Konteninformationen bei den Banken abrufen, wenn dies für die Steuerveranlagung erforderlich ist, ohne daß die Bank oder der Kontoinhaber davon erfährt. Auch andere Behörden, wie Arbeitsämter, Familienkassen, Sozialämter, BAföG-Ämter, Wohnungsämter usw., und Gerichte können sich an die Finanzämter wenden, die dann wiederum über das Bundesamt für Finanzen die Konten bei den Banken abfragen. Dies wird zukünftig zu erwarten bzw. zu befürchten sein, wenn die beantragten Sozialleistungen vom Einkommen abhängig sind, z.B. Kindergeld, BAföG, Wohnungsgeld usw.. Hierfür ist kein strafrechtlicher Verdacht oder Vorwurf mehr nötig. Die Abfrage der Daten muß lediglich in irgendeiner Form für die Festsetzung staatlicher Leistungen oder Erhebung von Steuern erforderlich sein. Damit kann von der Kontoabfrage jeder Bürger betroffen sein. Eine richterliche Kontrolle erfolgt nicht. Das Bundesamt für Finanzen darf also künftig auf Anfrage der Finanzämter in einem automatisierten Verfahren auf Kontenstammdaten bei den Banken zugreifen und kann so mit einem Mausklick und auf einen Blick erkennen, bei welchen Banken die Bürger Konten und Depots unterhalten. Hier wird in unverhältnismäßiger Weise in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingegriffen. Die Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen werden erweitert: Jetzt gehört dazu auch der Abruf von aus dem Datenabrufsystem der Banken und die Weiterleitung dieser Daten an die zuständigen Finanzbehörden. Damit wird dieses Amt zu einer Art Kontenevidenzzentrale für die Finanzämter. Derartige umfassende Zugriffsmöglichkeiten der Behörden sind in Europa einzigartig. Mit den vorgesehenen Änderungen. Betroffen sind nahezu 500 Millionen Konten. Nach ersten Schätzungen haben die Behörden bereits mehr als 2000 Konten privater Großbanken täglich abgefragt. Damit ist die Kontenabfrage bereits kurz nach in Kraft treten des Gesetzes zu einem alltäglichen Geschäft geworden. Es ist zu befürchten, dass die Zahl der Abfragen jährlich auf über 13 Millionen ansteigen wird.

6. Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (November 2003)

Das Änderungsgesetz sieht die Verlängerung der bislang befristeten Durchführung sog. lagebildabhängiger Kontrollen auf Einrichtungen der Eisenbahn und Verkehrsflughafen vor (Schleierfahndung). Zur Unterbindung grenzüberschreitender Kriminalität wurden 1998 verdachtsunabhängige Kontrollen an Stelle der früheren, ebenfalls verdachtsunabhängigen Grenzkontrollen eingeführt. Die grenzüberschreitende Kriminalität muß konsequent unterbunden werden. Allerdings muß die gesetzliche Befugnis dazu auch auf diese konkrete Aufgabe beschränkt werden. Das Gesetz geht darüber hinaus und erlaubt verdachtsunabhängige Kontrollen in Bahnanlagen und Zügen im gesamten Inland. Die FDP fordert die Beschränkung der Kontrollen auf einen kilometermäßig begrenzten Bereich entlang der Grenzen. Verdachtsunabhängige Kontrollen sind ein Fremdkörper im deutschen Polizeirecht, das prinzipiell an die Verfolgung oder Verhütung konkreter Straftaten anknüpft. Sie sind daher nur unter strengen Voraussetzungen und in engem räumlichen Grenzbezug vertretbar.

7. Steueränderungsgesetz 2003 (Dezember 2003)

Das Steueränderungsgesetz 2003 schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte. Nachdem die Bundesregierung zunächst darauf verzichtet hatte, in der Abgabenordnung ein Identifikationsmerkmal für jeden Steuerpflichtigen einzuführen, haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht. Danach soll das Bundesamt für Finanzen jedem Steuerpflichtigen für Zwecke seiner eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren ein einheitliches dauerhaftes Merkmal zuteilen. Die Meldebehörden sollen dem Bundesamt für Finanzen für jeden Bürger mit Hauptwohnsitz die entsprechenden Daten aus dem Melderegister melden. Die Mitteilung erfolgt schon bei der ersten Speicherung der Daten im Melderegister unmittelbar nach der Geburt eines Menschen. Die Nummer erlischt erst mit dem Tod. Die Speicherung führt dazu, daß das Bundesamt für Finanzen ein vollständiges Register aller Einwohner der Bundesrepublik Deutschland erhält. Das ist die totale Erfassung aller Bürgerinnen und Bürger.

8. Alterseinkünftegesetz (April 2004)

Die Rentenversicherungsträger haben an die zentrale Stelle bei der BfA Daten der Versicherten zur Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln. Diese Datenübermittlung kann mit oder ohne die Zustimmung des Betroffenen erfolgen, sofern die Daten zur Überprüfung des bei Sozialleistungen zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich sind. Da das Merkmal der Erforderlichkeit nicht näher definiert ist, ist zu befürchten, dass künftig in allen Fällen des Antrages auf Sozialleistungen Daten des Betroffenen abgefragt werden. Durch Kontrollmitteilungen und Datenabfragen wird so der gläserne Steuerzahler geschaffen.

9. Telekommunikationsgesetz (Mai 2004)

- Neu ist die Verpflichtung der TK-Unternehmen, auch bei Prepaid-Produkten Kundendaten zu erheben und für Behörden bereitzustellen. Europarechtliche Vorgaben fordern demgegenüber eine anonyme Nutzung.
- Eingeführt wird die sog. Jokerabfrage: Verfahren des automatisierten Abrufs von Kundendaten durch Behörden bei unvollständigen Abfragedaten. Es handelt sich um eine unbegrenzte Generalabfrage, bei der unverhältnismäßig viele Daten von Unbeteiligten mitbetroffen sind.

10. EU-Passagierdaten (Mai 2004)

Bundesaußenminister Fischer hat im EU-Ministerrat dem Passagierdatenabkommen mit den USA zugestimmt, das die Weitergabe von Fluggast-Daten bei Transatlantikflügen erlaubt. Das Europäische Parlament hat das Abkommen wegen grundsätzlicher Datenschutzbedenken abgelehnt. Bis zu 34 personenbezogene Daten werden künftig von den Fluglinien an die US-Behörden weitergegeben. Die meisten von ihnen dürfen bis zu dreieinhalb Jahre gespeichert werden. Zu den Daten zählen Kreditkartennummern, Speisewünsche und gewählte

Flugrouten. Die Angaben über USA-Reisende dürfen die US-Zollbehörden auch an Drittstaaten weitergeben.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat hierzu einen Antrag („Passagierdatensammlungen und Datenschutzrechte“) in den Bundestag eingebracht, in dem erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen die Übermittlung von Fluggast-Daten geltend gemacht werden. Obwohl die GRÜNEN signalisiert haben, dass sie den FDP-Antrag inhaltlich unterstützen, haben sie ihn im Bundestag aus Gründen der Koalitionsdisziplin abgelehnt.

11. Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Juni 2004)

Das Gesetz führt die nachträgliche Sicherungsverwahrung für Straftäter auch dann ein, wenn die Anordnung nicht im Urteil vorbehalten wurde. Auch nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht ausgeräumt werden. Insbesondere die Vereinbarkeit mit Art. 5 EMRK ist problematisch. In keinem anderen europäischen Land findet sich eine derartige gesetzliche Regelung für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung. Aus Sicht der FDP ist die Ersttäterunterbringung unverhältnismäßig. Es muss bezweifelt werden, ob bei einem Ersttäter prognostiziert werden kann, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut schwerwiegend straffällig werden wird.

12. Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben (Juni 2004)

Das Anliegen, die Luftsicherheit zu optimieren wird von der FDP unterstützt. Das Luftsicherheitsgesetz enthält dazu jedoch Maßnahmen, die unverhältnismäßig sind und gegen grundlegende Verfassungsprinzipien verstoßen. Die Kritik richtet sich in erster Linie gegen die Ermächtigung des Bundesverteidigungsministers zur Anordnung eines Flugzeugabschusses. Dabei wird das Grundrecht der Besatzungsmitglieder und der Passagiere auf Leben zugunsten Dritter mißachtet. Ein vorbeugender Flugzeugabschuß, der sich auf eine Prognose stützt und der zahlreiche Unverdächtige, die für die Gefahrenlage keine Verantwortung tragen, tötet, verkennt, daß eine Abwägung von Leben gegen Leben verfassungsrechtlich unzulässig ist. Eine gesetzliche Regelung kann dazu führen, durch entsprechende Definitionen die Einsatzschwelle herabzusetzen.

Bereits heute deckt Art. 35 GG die vorausschauende Abwehr von Gefahren und räumt damit auch im Extremfall den Abschluß eines als Tatwaffe genutzten Flugzeugs ein. In extremen Einzelfällen kann auf die seit langem anerkannte Rechtsfigur des übergesetzlichen Notstands als „Ultima ratio“ zurückgegriffen werden.

Problematisch ist auch die Kostenregelung zu Lasten von privaten Unternehmen. Dies hat erhebliche Wettbewerbsnachteile für deutsche Fluggesellschaften zur Folge. Der Staat hat für die Aufgaben, die in sein Gewaltmonopol fallen, die Kosten selbst zu tragen.

13. Gesetz zur Neuregelung der präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung durch das Zollkriminalamt (Dezember 2004)

Die gesetzliche Neureglung wurde notwendig weil das Bundesverfassungsgericht die §§ 39, 40 und 41 AWG für mit Art. 10 GG unvereinbar hält. Das Gericht hat insbesondere Mängel an

hinreichender Normenbestimmtheit und Normenklarheit gerügt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bei der Neureglung der §§ 39-41 AWG die Grundsätze zu beachten, die der Senat in seinem Urteil zur akustischen Wohnraumüberwachung niedergelegt hat. Damit sind insbesondere die Grundsätze zur Beachtung der Menschenwürde und zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gemeint. Die Berücksichtigung dieser Grundsätze ist durch den Gesetzentwurf nicht erfolgt. Das Absehen von jeglicher kernbereichsschützender Regelung ist mit einem hohen verfassungsrechtlichen Risiko verbunden. Da es sich bei den Straftaten im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern und Technologie zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen um schwerwiegende Straftaten handelt, sind Befugnisse des Zollkriminalamtes zur ihrer Verhinderung aus Sicht der FDP dingend geboten. Da es sich bei den im Zollfahndungsdienstgesetz enthaltenen Eingriffsbefugnissen jedoch um präventive Maßnahmen handelt, bei denen es an einem abgeschlossenen oder in Verwirklichung begriffenen Handeln fehlt, müssen die gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich einwandfrei ausgestaltet werden. Es besteht ein erhebliches Risiko, daß die Überwachungsmaßnahmen an ein Verhalten anknüpfen, das sich im nachhinein als strafrechtlich irrelevant erweist.

14. Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches (März 2005)

Rot-Grün hat mit den Stimmen von CDU/CSU ein Gesetz beschlossen, mit dem das Versammlungsrecht eingeschränkt wird. Zur Verhinderung von rechtsextremistischen Versammlungen sollen die Bundesländer künftig per Gesetz Orte bestimmen können, wo sie Versammlungen oder Aufzüge verbieten oder von Auflagen abhängig machen können, wenn sie an einem Ort stattfinden, „der in eindeutiger Weise an die Opfer einer organisierten menschenunwürdigen Behandlung erinnert und als nationales Symbol für diese Behandlung anzusehen ist“, und wenn „nach konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist“, daß durch die Versammlung die Würde der Opfer beeinträchtigt wird. Im Strafgesetzbuch wird der Tatbestand der Volksverhetzung ergänzt. Künftig soll bestraft werden, wer „in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise“ den öffentlichen Frieden stört, indem er die nationalsozialistische Gewaltherrschaft „billigt, verherrlicht oder rechtfertigt“.

Ein Sonderversammlungsrecht durch Maßnahmegesetze für bestimmte Gruppen lehnt die FDP ab. Der Rechtsstaat ist stark genug, um den extremistischen Gefahren von Rechts mit dem geltenden Recht entschlossen zu begegnen. Eine Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit trifft jedermann. Auch diejenigen, die mit begründeten Anliegen friedlich ihr Demonstrationsrecht in Anspruch nehmen wollen, werden von den Einschränkungen betroffen. Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas steht bereits schon nach geltendem Recht unter besonderem Schutz. Eine Versammlung, die das Unrecht, das den Opfern, an die dort erinnert wird, zugefügt worden ist, verharmlost oder billigt, verstößt gegen die Menschenwürde und damit gegen die öffentliche Sicherheit. Sie kann bereits nach § 15 VersG verboten werden. Gleiches gilt für Versammlungen an KZ-Gedenkstätten und anderen Orten, die als Gedenkstätten von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer erinnern. Die größtmögliche Sicherheit, einen geplanten extremistischen Aufmarsch zu verhindern, bietet das geltende Versammlungsrecht. Eine namentliche Erwähnung im Versammlungsgesetz oder in den Gesetzen der Länder erweist sich daher als nicht notwendig. Eine solche Bestimmung läuft Gefahr, immer neue Orte mit

Versammlungsverboten belegen zu müssen. Dabei wird auch verkannt, daß die Wahl des Versammlungsortes ebenfalls durch Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) geschützt ist. Solange die NPD nicht verboten ist, werden sich Aufzüge der NPD niemals ganz oder nur um dem Preis einer im Ergebnis verfassungswidrigen Verstümmelung der Versammlungsfreiheit verhindern lassen.

15. Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung (Mai 2005)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 3.3.2004 die Änderung des Grundgesetzes zur Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung für grundsätzlich verfassungsgemäß anerkannt. Eine andere Bewertung hat das Gericht vorgenommen hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen in der Strafprozeßordnung. Diese wurden vom Gericht überwiegend als verfassungswidrig angesehen. Das Gericht hat daraufhin dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Novellierung der Ausführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 2005 herzustellen.

Der Bundesregierung ist es mit ihrem Gesetzentwurf nicht gelungen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform umzusetzen.

Der Gesetzentwurf enthält kein absolutes Überwachungsverbot für Gespräche, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren. Damit wird eine der zentralsten Aussagen des Urteils nicht umgesetzt. Der Gesetzentwurf statuiert vielmehr eine allgemeine Eingriffsbefugnis und nennt die Bedingungen, wann abgehört werden darf. Diese Umkehr von Verbot und Eingriffsbefugnis entspricht nicht dem Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzentwurf übernimmt darüber hinaus nicht die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte regelmäßige Vermutung, daß Gespräche in Privatwohnungen grundsätzlich dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Der Gesetzentwurf übernimmt nicht die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte regelmäßige Vermutung einer Kernbereichsrelevanz bei Gesprächen unter Familienangehörigen. Der Gesetzentwurf verzichtet zudem auf das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Erfordernis, wonach grundsätzlich jede Verwendung einer Aufnahme einer gerichtlichen Überprüfung bedarf.